

Telefon +41 (0)52 632 73 61  
Fax +41 (0)52 632 72 00  
staatskanzlei@ktsh.ch

An die Medien

## Medienmitteilung

### ***Vorvernehmlassung betreffend Neuorganisation der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde***

**Der Regierungsrat eröffnet eine Vorvernehmlassung über die Neuorganisation der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (vormals Vormundschaftsbehörde). Der Bund hat das geltende Vormundschaftsrecht grundlegend geändert, um das Selbstbestimmungsrecht schwacher, hilfsbedürftiger Personen besser als bisher zu wahren und zu fördern, gleichzeitig auch die erforderliche Unterstützung sicherzustellen und eine gesellschaftliche Stigmatisierung zu vermeiden. Zur Erreichung dieser Ziele haben die Kantone eine professionelle Behördenorganisation aufzubauen. Mit der Vorvernehmlassung möchte der Regierungsrat die Frage der Behördenorganisation klären, da diese auch die anderen zu regelnden Bereiche beeinflussen wird. Er schickt deshalb eine Vorlage mit drei Organisationsmodellen einer Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde für den Kanton Schaffhausen in die Vorvernehmlassung.**

Mit der Revision des Vormundschaftsrechts hat der Bund beschlossen, dass die mit dem Vormundschaftsrecht befassten Behörden professionalisiert werden und es sich um eine Fachbehörde handeln muss. Sie fällt ihre Entscheide mit mindestens drei Mitgliedern. Gemäss bünderrätlicher Botschaft muss ein Jurist oder eine Juristin für eine korrekte Rechtsanwendung verantwortlich sein. Je nach Situation, die es zu beurteilen gilt, sollten Personen mit einer psychologischen, sozialen, pädagogischen, treuhänderischen, versicherungsrechtlichen oder medizinischen Ausbildung mitwirken. Die entscheidende Behörde muss nicht alle Aufgaben selbst erfüllen. Zumindest die Kernkompetenzen (Recht, Sozialarbeit, Pädagogik/Psychologie) müssen jedoch in der entscheidenden Behörde selbst vorhanden sein. Dies bedeutet, dass reine Laiengremien ausgeschlossen sind. Ausgeschlossen sind jedoch auch reine Juristengremien, da sonst die verlangte Interdisziplinarität nicht verwirklicht wäre. Es werden folgende Modelle zur Diskussion gestellt:

#### *Modell 1: Kantonale Behörde mit integriertem Abklärungs- und Vollzugsdienst*

Im Modell 1 werden die entscheidende Behörde, das Fachsekretariat, die Kanzlei und der Abklärungs- und Vollzugsdienst organisatorisch zusammengelegt. Es handelt sich um eine Gesamtbehörde unter einer einheitlichen, kantonalen Führung.

*Modell 2: Kantonale Behörde mit kommunal-regionalem Abklärungs- und Vollzugsdienst*

Im Modell 2 werden die entscheidende Behörde, das Fachsekretariat und die Kanzlei organisatorisch zusammengelegt. Der Abklärungs- und Vollzugsdienst ist eine kommunal-regionale Aufgabe. Für den gesamten Kanton werden 3–5 regionale Abklärungs- und Vollzugsdienste vorgesehen. Den Gemeinden steht es dabei frei, sich zu Zweckverbänden zusammenzuschliessen oder die Aufgabe vertraglich einer anderen Gemeinde zu übertragen.

*Modell 3: Kommunal-regionale Behörde mit integriertem Abklärungs- und Vollzugsdienst*

Im Modell 3 werden die entscheidende Behörde, das Fachsekretariat, die Kanzlei und der Abklärungs- und Vollzugsdienst organisatorisch zusammengelegt. Es handelt sich um eine kommunal-regionale Gesamtbehörde, die im Rahmen eines Zweckverbandes geschaffen wird. Ein *rein* kommunales Modell genügt den bundesrechtlichen Anforderungen nicht mehr. Ausserdem wäre es den Gemeinden im rein kommunalen Modell wohl kaum möglich, genügend qualifizierte Behördenmitglieder zu finden und eine ausreichende Stellvertretung zu organisieren. Abgesehen davon wären die für sie anfallenden Kosten kaum tragbar. Für den gesamten Kanton werden deshalb 3–5 Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden vorgesehen, die je für ein Gebiet mit mindestens 15'000 Einwohnern zuständig sind. Zudem dürfen die Arbeitspensen nicht unter 40 % liegen.

Die bisherigen Kosten der Behördenorganisation, der Massnahmeführung und des Massnahmevollzugs belaufen sich auf 4.5 Mio. Franken. Mit der neuen Organisation wird mit Kosten von insgesamt 5 Mio. Franken gerechnet. Der Kostenträger ist dabei abhängig vom gewählten Modell. Bei allen drei Modellen sind sowohl der Kanton wie auch die Gemeinden an den Kosten beteiligt, d.h. es handelt sich insgesamt um eine sogenannte Verbundfinanzierung. Je grösser die Beteiligung des Kantons im Bereich der *Behördenorganisation* wird, umso mehr beteiligt er sich an deren Kosten. Der Kostenteiler bei den *Massnahmevollzugskosten* bleibt hingegen wie bisher, d.h. die Massnahmevollzugskosten, welche nicht anderweitig gedeckt sind, werden vom Kanton zu 25 % und den Gemeinden zu 75 % getragen. Es handelt sich dabei um den im Sozialhilfegesetz festgelegten Kostenanteil des Kantons an den Sozialhilfekosten.

Die Vorvernehmlassung läuft bis 30. November 2009. Danach wird die eigentliche Vorlage zur Umsetzung des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechtes im Kanton Schaffhausen erarbeitet. Die Unterlagen können auf der Homepage des Kantons Schaffhausen eingesehen oder direkt beim Amt für Justiz und Gemeinden, Mühlentalstrasse 105, 8200 Schaffhausen, bezogen werden.

Weitere Auskünfte erteilen Regierungsrat Dr. Erhard Meister (052 632 73 80) sowie Barbara Külling, Amt für Justiz und Gemeinden (052 632 77 98).